



ARGE MK - Dienststelle Iserlohn, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

355A130089'
Herrn
XXX XXX
XXX XXX
586XX XXX

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 425-Kundennummer: 355A130089
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 35502BG0003167

Name: Herr Sch.
Durchwahl: 02371 905 719
E-Mail: **ARGE-MK.Team-425@arge-sgb2.de**
Datum: 02. November 2010

* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hier: Absenkung des Arbeitslosengeldes II gemäß § 31 SGB II

Sehr geehrter Herr XXX,

Ihr Arbeitslosengeld II wird für die Zeit vom 1. Dezember 2010 bis 28. Februar 2011 monatlich um 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung abgesenkt, höchstens jedoch in Höhe des Ihnen zustehenden Gesamtbetrages.

Daraus ergibt sich eine Absenkung Ihres Arbeitslosengeldes II in Höhe von 107,70 Euro monatlich.

Im Einzelnen sind von der Absenkung betroffen:
- die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 20 SGB II)

Begründung:

Ihnen ist am 28. September 2010 eine zumutbare Arbeitsgelegenheit als **Hausmeisterhelfer** im evangelischen Kirchenkreis angeboten worden.

Trotz Belehrung über die Rechtsfolgen haben Sie sich am 5. Oktober 2010 geweigert die o.g. Tätigkeit, die Ihnen unter Berücksichtigung Ihrer Leistungsfähigkeit und Ihrer persönlichen Verhältnisse zumutbar gewesen wäre, aufzunehmen.

Zur Begründung bzw. Erklärung des Verhaltens wurde von Ihnen dargelegt, dass durch die Arbeitsgelegenheit eine **sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle wegrationalisiert** werde.

2a31-22

Dienstgebäude
Friedrichstr. 59-61
58636 Iserlohn

Internet
www.arge-mk.de

Telefon
02371 905 750
Telefax
0180 1 00256950 799'

Bankverbindung
Regionaldirektion Nordrhein-
Bundesbank
BLZ 43000000
Kto.Nr. 43001601
BIC: MARKDEF1430
IBAN:
DE4743000000043001601

Öffnungszeiten
Mo - Mi 7.30 - 12.30 Uhr
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Fr 7.30 - 12.30 Uhr

Diese Gründe konnten jedoch bei der Abwägung der persönlichen Einzelinteressen mit denen der Allgemeinheit nicht als wichtig im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 2 SGB II anerkannt werden.

Die o. g. Entscheidung beruht auf § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c und Abs. 6 SGB II.

Bitte beachten Sie, dass bei wiederholter gleichartiger Pflichtverletzung (siehe wichtige Hinweise) der Ihnen zustehende Anspruch auf Leistungen für die Dauer von drei Monaten um 60 vom Hundert der Ihnen zustehenden Regelleistung gemindert wird. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes ein Jahr vergangen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Wichtige Hinweise:

Wann liegt eine gleichartige Pflichtverletzung vor?

Eine gleichartige Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn Sie sich ohne wichtigen Grund - trotz einer Belehrung über die Rechtsfolgen - weigern,

- Ihre in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere ausreichende eigene Bemühungen nachzuweisen,
- eine Sofortmaßnahme oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Maßnahme anzutreten oder fortzuführen,
- eine Ihnen zumutbare Arbeit, eine Ihnen zumutbare Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit (auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahme) anzunehmen oder fortzuführen,
- eine im öffentlichen Interesse liegende zumutbare Arbeit (Arbeitsgelegenheit) auszuführen.

Eine gleichartige Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn Sie einen Tatbestand für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllen, die zum Ruhen oder Erlöschen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld führen würde, insbesondere wenn Sie ein Beschäftigungsverhältnis lösen oder durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Losung eines Beschäftigungsverhältnisses geben.

Sanktionen bei wiederholten Pflichtverletzungen

Die erste wiederholte Pflichtverletzung führt zu einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um 60 % der zustehenden Regelleistung, jede weitere zum vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II, jeweils für die Dauer von drei Monaten. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums ein Jahr vergangen ist.

Bei einer Pflichtverletzung, die den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II zur Folge hätte, kann im Ausnahmefall - unter der Voraussetzung, dass den verletzten Pflichten nachträglich nachgekommen wird und sofern eine Nachholung möglich ist - der Wegfall des Arbeitslosengeldes II auf eine Absenkung in Höhe von 60 % der zustehenden Regelleistung begrenzt werden.

Sonstiges

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % der Regelleistung können auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen - insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen - gewährt werden. Überschneidet sich ein Sanktionszeitraum mit einer Minderung wegen der Verletzung der Meldepflichten, werden die Minderungsbeträge im Überschneidungszeitraum zusammengezählt.

Bei einem vollständigen Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II entfällt im Sanktionszeitraum die Pflicht zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Werden Ihnen Sach- oder geldwerte Leistungen gewährt, lebt in dem Zeitraum, für den Sach- oder geldwerte Leistungen gewährt werden, der Versicherungsschutz wieder auf.

Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt durch den Träger der Sozialhilfe.

Bitte beachten Sie, dass der Sanktionsbescheid bei Beendigung des Leistungsbezugs seine Gültigkeit nicht verliert, d.h. dass bei einer erneuten Leistungsbewilligung die angegebenen Minderungsbeträge für den (restlichen) Sanktionszeitraum weiterhin zu berücksichtigen sind.

Hinweise zu den Sanktionen enthält auch das Merkblatt Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG III Sozialgeld).